

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Nationalpark

„Harz (Niedersachsen)“ NPGHarzNI

Braunschweig, 28.9.2005

In folgenden Passagen genügt der Entwurf des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ – NPGHarzNI / Drucksache 15/2130 - nicht den Bestimmungen, die das BNatSchG unmißverständlich vorgibt. Dies wird insbesondere deutlich, wenn man die Erläuterungen des BUM zum neuen BNatSchG „Zu § 24“ berücksichtigt (s. Anhang, Seite 5). Diese Unterlagen wurden bereits im Vorfeld und wiederholt sowohl dem Herrn Ministerpräsidenten, dem Umweltminister, dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, den Fraktionen des Landtages und den Umweltausschüssen zugänglich gemacht.

Mit dem BNatSchG nicht konforme Formulierung sind besonders gravierend im §3 NPGHarzNI – Schutzzweck (1) 1 enthalten

Dort heißt es: *„es sei der ungestörte Ablauf der ,Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten und die natürliche Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Tier- und Pflanzenarten des Harzes von den Hochlagen bis zur kollinen Stufe zu erhalten“.*

Diese Formulierung entspricht im zweiten Halbsatz der Nr. 4 des § 14 im alten BNatSchG. Im neuen BNatSchG §24 ist auf den Gesichtspunkt der Erhaltung ausdrücklich verzichtet worden, weil er im Widerspruch steht zur Gewährleistung der natürlichen Dynamik (s. hierzu die unmißverständlichen Erläuterungen des BUM zum neuen BNatSchG, S. 91, 2. Absatz im Anhang).

Die Gleichstellung von Gewährleistung natürlicher Dynamik und Natur-Erhaltung im § 3 NPGHarzNI (1) 1 mißachtet, gewollt oder ungewollt, den Schutzzweck von Nationalparks. Sie bietet der Nationalparkverwaltung jede gesetzliche Legitimation, natürliche Dynamik zu unterbinden, wie es seit Bestehen des Nationalpark Harz durch verschiedene Maßnahmen laufend geschehen ist und auch derzeit geschieht und geschehen soll, sogar in den Kernzonen, z.B. durch Jagd, Hochsitzbau, Anlegen von Wegen, Abschlagen und Verkauf von Holz.

International gewünschte Maßnahmen zur Erhaltung wertvoller Naturräume oder Naturbestandteile zielen immer darauf ab, schädigendes menschliches Einwirken zu unterbinden, nicht aber darauf, menschliches Handeln, z.B. Förstern, Jagen, Holzverkauf zu legitimieren. Daher ist es absurd und illegitim, international gewünschte Maßnahmen (z.B. EU-Vogelschutzrichtlinie) als Rechtfertigung für ‚Erhaltungsmaßnahmen‘ der Nationalparkverwaltung nutzen zu wollen. Um internationalen Bestimmungen des Naturschutzes zu genügen, ist die Gewährleistung natürlicher Dynamik in jeder Hinsicht wünschenswert und ausreichend, wie unsere Recherchen beim IUCN und bei der EU Umweltkommission ergeben haben. Die geplanten und durchgeführten ‚Erhaltungsmaßnahmen‘ der Nationalparkverwaltung gemäß bisherigem Nationalparkplan, Wegeplan, Abschlußplan, Forsteinrichtungsplan etc. sind im übrigen weitgehend das Gegenteil dessen, was international gewünschte Maßnahmen zur Erhaltung der Natur einfordern.

Die Mißachtung des BNatSchG widerspricht besonders der Bundestreue, zu der die Länder bekanntlich verpflichtet sind. Dadurch werden das NPGHarzNI und die Personen, die die Bundestreue verletzen, in jeder möglichen Hinsicht anfechtbar.

Die verfassungswidrige Mißachtung des BNatSchG hat ferner die Folge, dass dem Land auch in Zukunft – nach Planung der Nationalparkverwaltung für 30 Jahre - erhebliche, überflüssige Kosten entstehen werden.

Die in der Anlage 3 des NPGHarzNI genannten Erhaltungsziele werden auch ohne menschliches Eingreifen erreicht. Erst dieses verhindert ja gewöhnlich die „Erhaltung“. Priorität hat laut BNatSchG jedenfalls die natürliche Dynamik, s.o.

Der Halbsatz im § 3 NPGHarzNI (1) 1 „und die natürliche Vielfaltzu erhalten“ ist daher ersatzlos zu streichen.

Andernfalls sind rechtliche Auseinandersetzungen, auch spätere Strafzahlungen des Landes an die EU nicht zu vermeiden. Ein Abbau der aufgeblähten Verwaltung könnte in den nächsten Jahrzehnten nicht zu erreicht werden.

Mit dem BNatSchG nicht konforme Formulierung sind ebenfalls im § 3 NPGHarzNI (1) 2 enthalten.

„Lebensräumezu bewahren oder wiederherzustellen“ ist nicht Aufgabe von Nationalparks. Insbesondere nicht in den Kernzonen, die durch menschliche Maßnahmen in ihrer Naturnähe nicht weiter verbessert werden können. Grundsätzlich scheint nicht verstanden worden zu sein, dass nicht menschliches Handeln sondern menschliches Unterlassen zu den gewünschten, sich laufend verändernden Naturzuständen führt, die den jeweiligen Umweltbedingungen entsprechen.

Die Bundestreue wird verletzt, wenn entgegen der Forderung nach Gewährleistung der natürlichen Dynamik Naturzustände durch menschliches Handeln „bewahrt“, „wiederhergestellt“ oder „erhalten“ werden sollen. Das gilt besonders für die Naturdynamikbereiche.

Für die im § 3 NPGHarzNI (1) 3 bis 6 gilt dasselbe.

Zu § 3 NPGHarzNI (2) – Naturdynamikbereiche:

Da in allen Punkten des § 3 NPGHarzNI (1) 1 bis 6 zwischen den in § 2 genannten Gebietsgliederungen in keiner Weise unterschieden wird, vielmehr unterschiedslos der formulierte „Schutzzweck“ für alle Bereiche angewendet werden kann und nach Belieben der Nationalparkverwaltung wurde, derzeit wird und für die Zukunft geplant ist, kann der § 3 NPGHarzNI (2) auch in Zukunft keinerlei Wirkung entfalten.

Daher ist eine Änderung des Entwurfes NPGHarzNI erforderlich, die sicher stellt, dass die in § 3 NPGHarzNI (2) 1 bis 6 genannten Maßnahmen zumindest in den Naturdynamikbereichen (derzeit 52% der Fläche des Nationalpark Harz / Niedersachsen) keinesfalls stattfinden dürfen.

Zu § 4 NPGHarzNI – Weiterer Zweck

Um die Nationalparkverwaltung auch durch das Gesetz zu konkreten Handlungen zu bewegen, die der Öffentlichkeit das „Naturerlebnis“ ermöglichen, sollte es zumindest im § 17, 2. heißen: „Die Nationalparkverwaltung ...betreibt Bildungsarbeit, um insbesondere 2. die Möglichkeiten des Naturerlebens von **Tieren und Pflanzen, geologischen und kulturgeschichtlichen Besonderheiten** aufzuzeigen“.

Ohne eine solche konkrete, ergänzende Anweisung durch das Landesgesetz werden z.B. Projekte wie der „Erlebnisweg Wildtiere im Nationalpark“ auch weiter unterdrückt werden. Die Umsetzung z.B. dieses Vorschlages zum Erleben einheimischer Tierarten in unberührter Natur ist kostenlos umsetzbar, liegt im Interesse der Nationalparkgemeinden und fördert den Naturtourismus im Harz.

Zu §7 NPGHarzNI – Allgemeine Schutzbestimmungen – hier § 7 (3) NPGHarzNI – „Die Verbote der Absätze (2) 1 und 2 und des § 6 Abs.1 Satz 1 gelten nicht für“,

hier besonders unter 5. Maßnahmen zur Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes, die von der Nationalparkverwaltung durchgeführt oder veranlasst werden.

Hierhin gehört die Einschränkung, dass solche Massnahmen keinesfalls in Naturdynamikbereichen erlaubt sind.

Andernfalls kann jeder Nationalparkbeamte – wie bisher - nach eigenem Gutdünken und Belieben *Massnahmen* ergreifen, auch in den Kernzonen, die den Prozeßschutz im Nationalpark Harz aufheben (z.B., wie derzeit, durch Holzwirtschaft und Jagd, auch in Kernzonen). Ob die Generalklausel für die Naturentwicklungsbereiche sinnvoll ist, darf bezweifelt werden. Auch ohne menschliche Entwicklungsmaßnahmen findet natürliche Entwicklung statt. Diese Entwicklungsmaßnahmen sind nach Meinung vieler Experten ein überflüssiger Luxus, der den Steuerzahler allein in Niedersachsen bereits etwa 100 Millionen Steuergeld gekostet hat.

Zu §7 NPGHarzNI – Allgemeine Schutzbestimmungen – hier § 7 (3) NPGHarzNI – „Die Verbote der Absätze (2) 1 und 2 und des § 6 Abs.1 Satz 1 gelten nicht für“

hier besonders unter 6. Maßnahmen zur Regulierung des Wildbestandes, die der Schutzzweck (3) erfordert.

Diese Formulierung stellt eine Generalvollmacht für die Nationalparkverwaltung dar, unabhängig von der Gebietsgliederung des §2 NPGHarzNI, an jedem beliebigen Ort eine nach eigenen (die Nationalparkverwaltung ist ihre eigene Jagdbehörde), forstwirtschaftlichen oder beliebigen anderen Maßgaben die Jagd auszuüben – so wie bisher, nur unter Beachtung des nicht für Nationalparke gedachten Jagdgesetzes. Die Neuerrichtung und der Erhalt jagdlicher Einrichtungen direkt in den Kernzonen, die bisherige Jagdpraxis (monatelange, flächendeckende Jagd durch 270 Schützen), jüngste Äußerungen des Nationalparkdirektors und seine persönliche „Abschluß-Leistung,, beweisen, dass eine Verschonung auch der Kernzonen nicht beabsichtigt ist.

Die unauffällig untergebrachte Formulierung im § 7 (3) 6 NPGHarzNI zementiert bezüglich des Wildbestandes die Kernauffassung der meisten der im Nationalpark Harz beschäftigten Forstleute und einiger ökologischer und ethologischer Laien, dass

Natur ohne menschliches Eingreifen nicht funktioniert. Es kann nicht Aufgabe eines Landesgesetzes sein, im Widerspruch zu naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, zu bedeutenden Umweltverbänden und zu einem Bundesgesetz einer Verwaltung und dem darin tätigen Personenkreis einen derartig weitgehenden Freibrief zuzuteilen. Noch dazu für einen Nationalpark, der ausdrücklich allen darin vorkommenden Pflanzen und Tieren natürliche Dynamik zu gewährleisten hat.

Daher gehört in das Gesetz ausdrücklich die Formulierung, dass zumindest innerhalb der Kernzonen / Naturdynamikbereiche und einem entsprechenden Grenzabstand von mindestens 200m die Jagd nicht ausgeübt werden darf.

Im übrigen sei folgendes angemerkt:

- Es verwundert, dass bei der Formulierung des NPGHarzNI die Bundestreue nicht eingehalten wird.
- Es verwundert, dass bei der Formulierung des NPGHarzNI nicht das Gesetz zum Schweizerischen Nationalpark zum Vorbild genommen wurde. Es kommt unbürokratisch mit zwei DIN A4-Seiten aus. Folglich kommt auch der Park in der Schweiz auf 16000 ha mit 30 Mitarbeitern aus.
- Es verwundert, dass bei der Formulierung des NPGHarzNI nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, auf Maßnahmen zur Naturgestaltung ganz oder weitestgehend zu verzichten. Das Bundesamt für Umweltschutz bestätigt jedem Fragesteller, dass die Natur natürliche Dynamik sofort nach Aufhören menschlichen Eingreifens kostenlos zur Verfügung stellt. Jede menschengemachte Maßnahme ist im Sinne des BNatSchG § 24 überflüssig. Die Natur sich selbst zu überlassen würde dem Gesetz genügen. Menschliches Eingreifen ist teilweise freigestellt, nicht vorgeschrieben! Auch nicht für die Naturentwicklungsbereiche.
- Es verwundert, dass bei der Formulierung des NPGHarzNI nicht die katastrophale Finanzlage des Landes Niedersachsen berücksichtigt wurde. Fast alle Maßnahmen, die das NPGHarzNI zulässt (im Naturdynamikbereich, aber auch im Naturentwicklungsbereich) sind überflüssig, kosten Geld und stellen insofern eine Verschwendung von Steuermitteln dar. Manche Harzbewohner sprechen unverhohlen von Luxusföresterei.
- Es verwundert, dass bei der Formulierung des NPGHarzNI nicht stärker auf eine Verpflichtung der Nationalparkverwaltung hingewirkt wurde, den Nationalpark Harz auch als touristischen Magneten zu begreifen. Dieses Ziel ist zu erreichen, indem man, wie z.B. im Schweizerischen Nationalpark bei etwa gleichen Ausgangsbedingungen, einfach Forstwirtschaft und Jagd unterläßt. Dem ethischen Anspruch der Bevölkerung auf Naturerleben wird hier genügt.

Insofern sollte das NPGHarzNI neu überdacht werden. In der jetzigen Fassung verletzt es die Bundestreue. Es berücksichtigt nicht ökologische, ökonomische, ethologische und ethisch-politische Grundsätze. Internationale Naturschutzgrundsätze für Nationalparke etc. werden mißbraucht und in ihr Gegenteil verkehrt.

Weitere, erhebliche Bedenken, z.B. verfassungsrechtliche gegenüber dem § 22 NPGHarzNI – Ordnungswidrigkeiten – oder gegenüber dem §24 NPGHarzNI, besonders §24 (1), durch den der abstruse, jede natürliche Dynamik verhindernde derzeitige Nationalparkplan weiterbestehen soll, sollen hier nur erwähnt werden. Der Nationalparkplan ist in weiten Teilen die Karikatur einer behördlichen Handlungsanweisung und sollte daher sofort außer Kraft gesetzt werden.

Es ist z.B. absurd, wenn Nationalparkbesucher mit bis zu 25000 Euro für Sachverhalte bestraft werden können, die selbst bei schlimmstem Vandalismus weder mit dem ökologisch ungerechtfertigten Abschuss und Verkauf von bis zu 320 Stück autochthonen Rotwildes noch mit dem Abhacken und Verkaufen von jährlich 30000 fm Holz, z.T. aus den Kernzonen, durch die Nationalparkverwaltung zu vergleichen sind.

Es sollte auch klar sein, dass ‚Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung‘ (S.21 der Drucksache 15-2130) keineswegs tatsächlich zu 1,9 Millionen Einnahmen im Sinne von ‚Gewinn‘ führen, sondern dass zur Erzielung dieses ‚Gewinns‘ allein in Niedersachsen ca. 8 Millionen Euro jährlich aufgewendet werden müssen. Ein Gewinn für die Nationalparkländer und die Nationalparkgemeinden kann nur entstehen, wenn in klarer Ausprägung natürliche Dynamik gewährleistet und die Nationalparkverwaltung auf Schweizer Maß reduziert wird. Nur so kann der Nationalpark Harz auch zur naturtouristischen Attraktion werden, der die Lebensgrundlage der Harzer Bevölkerung sicher stellt und verbessert.

Der Erhalt kultureller Denkmäler in Nationalparks wird von der UNESCO finanziell unterstützt. Von dieser Möglichkeit hat u.W. weder die Nationalparkverwaltung noch das Land Niedersachsen bisher keinen Gebrauch gemacht.

gez.
Reinhard Hoffer und Hasso Wege
38118 Braunschweig
Ferdinandstr. 9
T. 0531 – 44895
www.buergerinitiative-nationalpark-harz.de

Anhang

Zum klaren Verständnis unserer Forderungen fügen wir die vollständige Begründung des BUM zum §24 BNatSchG bei.

Der Hervorgehobene Absatz, der den Wegfall der Nummer 4 im §14 des alten BNatSchG erklärt, stellt die international übliche Handhabung von Nationalparks sicher – gleichwertig mit der Vorschrift des § 24 BNatSchG, natürliche Dynamik zu gewährleisten. Beiden Bestimmungen hat Niedersachsen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum BNatSchG zugestimmt. Beiden Bestimmungen genügt der Text der Drucksache 15 – 2130 nicht. Er ist geeignet, Niedersachsen zu schaden.

Zu § 24 (Nationalparke) – Erläuterung des BUM zum § 24 BNatSchG

Gegenüber dem bisherigen §14 sowie im Unterschied zu den anderen Schutzgebietskategorien wird eindeutig zwischen Ausweisungsvoraussetzungen und Zielsetzung unterschieden.

Absatz 1 definiert die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit ein Gebiet als Nationalpark ausgewiesen werden kann. Die Nummer 1 und 2, sind gegenüber dem geltenden Recht unverändert. Nummer 3 nennt zusätzlich zwei Kriterien, die alternativ vorliegen müssen: „sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befindet.“

Gegenüber dem geltendem Recht wird diese Voraussetzung nicht auf das gesamte Gebiet bezogen. Dadurch wird den in der Praxis gegebenen Bedingungen Rechnung getragen. „oder geeignet sind, sich in einem Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichen ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet“

Durch diese Ausweisungsvoraussetzung wird dem Entwicklungsaspekt im Hinblick auf das angestrebte Ziel (Absatz 2) Rechnung getragen. Hierbei wird offen gelassen, ob sich ein entsprechendes Gebiet ohne menschliches Zutun in den angestrebten Zustand entwickeln kann oder ob die Entwicklung durch Maßnahmen initiiert und /oder gefördert wird. Wesentlich ist, dass die Eignung des Gebietes, ggf. im Anschluss an eine Entwicklung, den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten, bei der Ausweisung vorliegen muss

Die bisherige Nummer 4 ist entfallen. Das dort geregelte Erfordernis der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes trägt weder Lebensräumen, die von Natur aus artenarm sind, noch natürlichen Entwicklungen, die zu einer Artenverringerung führen können, hinreichend Rechnung. Soweit der ungestörte Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu einer Verdrängung bestimmter Arten führen sollte, würden selbst artnerhaltende Maßnahmen diesem Ziel, das den eigentlichen Schutzzweck bestimmt, entgegenlaufen.

Das in Absatz 2 Satz 1 definierte Ziel von Nationalparks, im überwiegenden Teil eines Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten, soll die besondere Bedeutung des Prozessschutzes herausstellen. Naturvorgänge sind alle Vorgänge, die ohne besonderes menschliches Zutun im Zusammenhang mit den Bestandteilen des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen) sowie im Rahmen deren Wirkungsgefüges ablaufen. Nur ein übergreifender integrierter Ökosystemschutz unter Einbeziehung von Wechselwirkungen, Wirkungskomplexen, Stoff- und Energieflüssen trägt dem Naturhaushalt insgesamt Rechnung und ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung wesentlicher ökologischer Prozesse und lebenserhaltender Systeme und damit für den Schutz der genetischen Diversität. Die anderen, in Satz 2 aufgeführten Ziele sind gegenüber dem Ziel Prozessschutz nachrangig. Sie konkretisieren und ersetzen die Vorschrift des bisherigen § 14 Abs. 2 Satz 2.

Gespeichert unter NPHarz: Zu §24, Kommentar des BUM zum BnatSchG

Erläuterungen:

BnatSchG = Bundesnaturschutz Gesetz

NPGHarzNI = Nationalparkgesetz Harz Niedersachsen